

Gemeinde Wedemark
Vorstandsbereich Steuerung und Entwicklung
Fachbereich Planen und Bauen
Team 5.2- Bauplanung, Bauaufsicht

Fritz-Sennheiser-Platz 1 Raum 2.06
30900 Wedemark



Bürger für eine Lebenswerte Wedemark-BLW e.V.
Lebenswerte-wedemark.de
Dorfstraße 42, 30900 Wedemark

Einwand Flächennutzungsplan-Änderung Nr. VI-01 (Windkraft) in den Gemeindeteilen Berkhof, Elze und Meitze

23.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein „Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLW e.V.“ spricht sich im Namen seiner knapp 300 Mitglieder auch gegen den neuen FNP mit seinen Änderungen aus und lehnt Windkraftanlagen (WKA) in dem betreffenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Wasserschutzgebiet (WSG) Gebiet weiterhin grundsätzlich ab.

Begründung:

1. Rechtliche Bedenken

Zitat:

<https://www.landschaft-artenschutz.de/vlab-erfolg-genehmigung-von-windkraftanlagen-im-hoehenkirchener-forst-war-rechtswidrig/>

„Am Freitag, den 5. Juli 2024 konnten wir einen wichtigen Erfolg für den Umweltschutz und die Trinkwasserversorgung mit einer Klage gegen die Genehmigung des Landratsamts München zur Errichtung von Windkraftanlagen mitten im sensiblen Wasserschutzgebiet des Höhenkirchener Forsts erzielen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München stellte mit seinem Urteil die Rechtswidrigkeit der Genehmigung fest.

Die geplanten Windkraftanlagen sollten in einem Gebiet errichtet werden, das nicht nur als Wasserschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Diese Region ist besonders empfindlich, da sie die Trinkwasserversorgung für mehrere zehntausende Menschen (**für die Wedemark: mehrere 100.000 in der Region Hannover**) im südöstlichen Ballungsraum Münchens sichert. Zudem handelt es sich um ein sehr windarmes Gebiet, wodurch der Nutzen der Windkraftanlagen fraglich erscheint und der Betrieb hoch subventioniert werden muss.

Die 2. Vorsitzende des VLAB, Dr. Christina Hauser, betonte in einer Stellungnahme: „Der Schutz unseres Trinkwassers hat mindestens den gleichen Stellenwert wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien, aber die Flächen, die für die Trinkwasserversorgung geeignet sind, sind wesentlich begrenzter als die möglichen Standorte für Windkraftanlagen. Es ist gut, dass der BayVGH dies mit seinem heutigen Urteil klargestellt hat.“ **(Wedemark: Das gilt für den hier fraglichen Bereich des FNP exakt genauso, allerdings sieht der BLW den Ausbau von Erneuerbarer Energie nicht auf demselben Stellenwert wie das Trinkwasser. Wasser ist eine LEBENSGRUNDLAGE, Strom hingegen nicht!)**

In unserer Klage argumentierten wir unter anderem, dass das spezifische Wasserschutzgebiet aufgrund seiner besonderen geologischen und hydrologischen Beschaffenheit äußerst anfällig für Verschmutzungen und andere negative Einflüsse sei, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entstehen könnten. Der Senat des BayVGH bemängelte, dass die Ausführungen in der Genehmigung im Widerspruch zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes lägen und keine hinreichende Prüfung alternativer Standorte vorgenommen worden sei.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München stellte mit seinem Urteil die Rechtswidrigkeit der Genehmigung fest. Die geplanten Windkraftanlagen sollten in einem Gebiet errichtet werden, das nicht nur als Wasserschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Diese Region ist besonders empfindlich, da sie die Trinkwasserversorgung für mehrere zehntausende Menschen **(für die Wedemark: mehrere 100.000 in der Region Hannover)** im südöstlichen Ballungsraum Münchens sichert. Zudem handelt es sich um ein sehr windarmes Gebiet, wodurch der Nutzen der Windkraftanlagen fraglich erscheint und der Betrieb hoch subventioniert werden muss.“

Fazit: Für die gesicherte Trinkwasserversorgung für ca. 700.000 Menschen in der Region Hannover ist das Fuhrberger Feld alternativlos. Der Projektierer kann eine mögliche Havarie definitiv nicht zu 100% ausschließen, sondern er kann lediglich versuchen, das Risiko zu minimieren. Da aber für den Fall einer Kontamination des Wassers nur das Abschalten der betroffenen Brunnen möglich ist und somit die Wasserversorgung gestört wird, ist die Änderung des FNP in Gänze abzulehnen.

2. Überschwemmungsgebiete:

Das Winterhochwasser 2023/24 hat den interessierten Beteiligten die Grenzen der möglichen Überschwemmungsgebiete im fraglichen Bereich beidseitig der Wietze seinerzeit exakt vor Augen geführt. Durch den Klimawandel bedingt, dürfte das Überschwemmungsszenario sich zukünftig häufiger zeigen.

Gebiete mit einer mittleren oder hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit sind laut § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sogenannte „wahrscheinliche Überschwemmungsgebiete“. **In der Regel dürfen Gemeinden auf diesen Gebieten keine neuen Baugrundstücke absegnen und es darf des Weiteren kein Neubau erfolgen.**

Die o.g. Vorschriften sind in der aktuellen Überarbeitung der Änderung des FNP VI-01 nicht ausreichend gewürdigt. Die der Rechtsvorschrift beigelegte Landkarte* mit den Grenzen der Überschwemmungsgebiete nach §78b WHG im Forst Rundshorn längs der Wietze sind nach den erlebten Erfahrungen aus dem letzten Winterhochwasser nicht mehr aktuell und müssen dem Klimawandel angepasst werden. Daraus ergibt sich ein weitaus größerer betroffener Bereich, in dem die Erstellung von WKA nur in Sonderfällen möglich sein dürfte. Einen notwendigen Sonderfall kann der BLW nicht erkennen:

Die Gemeinde Wedemark würde nach den derzeitigen Planungen etwa 7% der Gemeindefläche für WKA hergeben. Die theoretisch dann produzierbare Strommenge wäre weitaus mehr als die Gemeinde selbst verbraucht und gesetzlich gefordert wird. Zwar kann die Stadt Hannover nicht mit WKA im Stadtgebiet den benötigten Strom produzieren, der BLW sieht jedoch gerade in der Stadt ein bisher meist ungenutztes großes Potential für Photovoltaik, speziell auf Flachdächern und an den Fassaden etc.. Bevor die Stadt nicht deutlich erkennbar in dieser Richtung agiert, sieht der BLW keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Forderungen an die Gemeinde derart überzuerfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Chilla

1.Vors. BLW e.V.

*) : https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau&layers=LandesweiteBiotopkartierung1984_2004,Naturdenkmal,NaturdenkmalepunkthafterAuspraegung,Naturpark,Landschaftsschutzgebiet,LSGinschmalerLaengsausdehnung,UeberschwemmungsgebieteVerordnungsflaeachenNiedersachsen,RisikogebieteausserhalbvonUeberschwemmungsgebieten%C2%A778bWHG&E=552946.29&N=5827151.46&zoom=8&catalogNode